

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

11. März 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 14.470 Pa.Iv. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu 14.470 Pa.Iv. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen sind einverstanden, dass das Stiftungsrecht punktuell angepasst wird, erachten den gesetzgeberischen Handlungsbedarf allerdings als eher gering. Die Schweiz gilt bereits als attraktiver Stiftungsstandort, und die vorgeschlagenen Änderungen werden in der Praxis teilweise schon gelebt bzw. könnten auch ohne Gesetzesänderung eingeführt werden.

Über das Stiftungsrecht hinaus schlägt die RK-S vor, Zuwendungen an gemeinnützige juristische Personen stärker steuerlich zu privilegieren. Die Grünliberalen sind offen für eine solche Anpassung, werden aber erst dann abschliessend zu dieser Frage Stellung nehmen, wenn Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungsvorschläge auf Bund und Kantone vorliegen. Der erläuternde Bericht enthält hierzu keine Angaben. Für die weitere Beratung im Parlament sind hierzu Schätzungen nachzuliefern.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

1. Regelmässige Publikation von Daten zu wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen

Die Grünliberalen begrüssen, dass jährlich eine Liste der Organisationen veröffentlicht wird, die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind. Das dient der Transparenz und schafft Vertrauen. Positiv ist, dass den betroffenen Organisationen dadurch kein administrativer Zusatzaufwand entstehen soll (erläuternder Bericht, Ziff. 3.1.1).

Unklar ist, weshalb im Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) nur der Steuerstatus gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) erwähnt wird, nicht aber jener nach dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG). Dabei ist gemäss Vorentwurf auch im StHG eine entsprechende Informationspflicht der kantonalen Steuerbehörden vorgesehen (vgl. Art. 39b VE-StHG). *Es ist daher zu prüfen, ob in den Artikeln 6 und 11 UIDG nicht zusätzlich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f StHG zu verweisen ist.*

Weiter ist unklar, wie mit steuerbefreiten juristischen Personen umgegangen wird, die von den Kantonen gemeldet werden, aber nicht als UID-Einheit im UID-Register erfasst sind. *Es ist sicherzustellen, dass auch diese juristischen Personen in der jährlichen Liste erfasst werden.*

2. Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass Stiftungen ordnungsgemäss geführt werden. Gemäss Vorentwurf soll die Beschwerdeberechtigung erweitert werden. Künftig soll zur Beschwerde berechtigt sein, wer ein „berechtigtes Kontrollinteresse“ daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht (Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB). In Frage kommen neben Begünstigten und Gläubigern beispielsweise auch der Stifter oder Organmitglieder. Das stärkt die Kontrollmöglichkeiten und kann unterstützt werden. Anzuführen ist, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde weiterhin keine Populärbeschwerde sein soll, die jedermann zugänglich ist.

3. Optimierung der Stifterrechte (Organisationsveränderungen)

Das ursprünglich sehr starre Stiftungsrecht wurde bereits in der letzten Revision von 2006 gelockert. So kann der Zweck der Stiftung unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde nachträglich geändert werden (Art. 86a ZGB). Gemäss Vorentwurf soll der Stifter zusätzlich die Möglichkeit erhalten, die Organisation der Stiftung zu ändern, sofern er einen solchen Vorbehalt bei der Errichtung der Stiftung vorgesehen hat und mindestens zehn Jahre seit der Errichtung oder letzten Änderung vergangen sind. Dabei ist beispielsweise an die Schaffung neuer Organe oder deren Abschaffung zu denken. Diese Neuerung scheint keine weitreichenden Folgen nach sich zu ziehen und kann unterstützt werden.

4. Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde

Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (z.B. minimale Modifikationen des Stiftungszwecks) sollen erleichtert werden. Künftig soll es genügen, wenn für solche Änderungen sachliche Gründe vorliegen. „Triftige“ Gründe wären nicht mehr erforderlich. Unverändert bleibt, dass unwesentliche Änderungen keine Rechte Dritter beeinträchtigen dürfen. Weiter soll schweizweit das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung bei (wesentlichen und unwesentlichen) Änderungen der Stiftungsurkunde entfallen, wenn die Änderung von der Aufsichtsbehörde verfügt wird. Gewisse Kantone verlangen gegenwärtig eine öffentliche Beurkundung auch in diesen Fällen, was unnötig erscheint. Diese pragmatische Vereinfachung von Änderungen erscheint nachvollziehbar, sie schweizweit umzusetzen ebenso.

5. Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder

Nach geltendem Recht haften alle (auch ehrenamtliche) Organmitglieder von juristischen Personen für jedes Verschulden, d.h. auch für leichte Fahrlässigkeit, mit ihrem gesamten Privatvermögen. Gemäss Vorentwurf soll die Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit für ehrenamtliche Organmitglieder entfallen. Als ehrenamtlich gilt die Tätigkeit, wenn man kein Honorar, sondern höchstens Spesenersatz erhält. Die Haftungsbeschränkung soll dabei nicht nur für gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen gelten, sondern für alle juristischen Personen mit einem ideellen Zweck (z.B. Sport- oder Gesangsverein). Diese Massnahme zielt insbesondere darauf ab, die Rekrutierung von Personen für die Freiwilligenarbeit zu unterstützen, was zu begrüssen ist. In der Praxis scheint die leichte Fahrlässigkeit selten ein Problem zu sein. Die Neuregelung kann daher unterstützt werden.

6. Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit des Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden

Bereits bei der letzten Revision des Stiftungsrechts wurde diskutiert, die Anreize für Zuwendungen an steuerbefreite, gemeinnützige juristische Personen zu vergrössern. Vorgesehen war, die damalige Obergrenze von 10 auf 40 Prozent der steuerbaren Einkünfte zu erhöhen. Am Ende hat man sich auf die geltenden 20 Prozent geeinigt (bei juristischen Personen: Abzug von max. 20 Prozent des Reingewinns als geschäftsmässig begründeter Aufwand). Interessant sind die Argumente, die damals im Parlament vorgebracht wurden. Sie können auf die heutige Situation übertragen werden (Votum von Alt Ständerat Urs Schwaller vom 18.12.2003): „Es kann nicht sein, dass Personen mit hohem Einkommen und der damit verbundenen Möglichkeit, entsprechende Stiftungszuwendungen

zu machen, letztlich bestimmen können, für welchen Zweck, für welche Aufgaben sie ihre Staatssteuern einsetzen wollen.“ Der Eingriff in das Steuersubstrat der öffentlichen Hand ging der Mehrheit damals zu weit. Die Kantone monierten insbesondere die potenziellen Steuerverluste.

Vorliegend schlägt die Kommission zwei Massnahmen vor, um gemeinnützige Zuwendungen stärker zu fördern. Sie sind vom deutschen Steuerrecht inspiriert:

- a) Einmalig erhöhter Spendenabzug für Zuwendungen aus Nachlass oder Schenkung:

Neu soll sich die Obergrenze von 20 Prozent einmalig um die Zuwendung aus einer Erbschaft/Vermächtnis/Schenkungen erhöhen. Diese höhere Grenze kann im Jahr der Eröffnung des Erbganges/Erbeileilung/Schenkungen oder im Folgejahr geltend gemacht werden. Übersteigt die Zuwendung das steuerbare Einkommen, fallen im betreffenden Jahr keine Einkommenssteuern an. Durch die Einschränkung der Herkunft der Gelder wird die Möglichkeit reiner Steueroptimierung jedoch eingeschränkt.

- b) Möglichkeit des Spendenvortrags auf zwei nachfolgende Steuerperioden:

Kann eine freiwillige Leistung aus einer Erbschaft/Vermächtnis/Schenkungen nicht vollständig abgezogen werden, weil sie höher ist als das steuerbare Einkommen, soll der Abzug in den zwei nachfolgenden Steuerperioden im Sinne eines Spendenvortrags möglich sein, allerdings nur bis zur regulären Obergrenze von 20 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Diese *Hauptvariante* ist der Variante 1 vorzuziehen, welche die RK-S zusätzlich vorgelegt hat und die keine zeitliche Einschränkung für den Spendenvortrag vorsieht. Variante 1 lässt damit nach Meinung der Grünliberalen zu viel Raum für Steueroptimierungen. Variante 2 umfasst weder eine Regelung für einmalig erhöhte Abzüge noch für einen Spendenvortrag und hält somit am geltenden Recht fest.

Obwohl nicht erwiesen ist, dass die beiden vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich zu mehr Spendentätigkeit führen werden, setzen sie doch ein Signal in diese Richtung. Dass es zu Steuerausfällen kommen wird, liegt auf der Hand. Die RK-S geht davon aus, dass die Beträge, die für gemeinnützige Zwecke zugewendet werden, die steuerlichen Mindereinnahmen übersteigen und somit dem Wohl der Allgemeinheit zugutekommen werden (erläuternder Bericht, Ziff. 4).

Wie eingangs erwähnt sind die Grünliberalen offen für ein stärkere steuerliche Privilegierung solcher Zuwendungen, werden aber erst dann abschliessend zu dieser Frage Stellung nehmen, wenn Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungsvorschläge auf Bund und Kantone vorliegen.

7. Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren

Gemäss Praxis mancher Kantone müssen die Organmitglieder ehrenamtlich arbeiten, damit eine gemeinnützige Organisation von den Steuern befreit werden kann. Da steht in einem Spannungsverhältnis zur Herausforderung, fachlich kompetente Personen zu rekrutieren. Der Vorentwurf möchte daher die uneinheitliche Praxis der Behörden vereinheitlichen und klarstellen, dass eine marktconforme Entschädigung der Organmitglieder nicht zur Verweigerung oder zum Entzug der Steuerbefreiung führen darf. Diese Bestimmung kann im Sinne einer Professionalisierung der Organmitglieder unterstützt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Judith Bellaiche, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion